
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik
an der Technischen Universität München
Vom 21. Dezember 2004

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Bachelorabschlusses
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studiendauer und Leistungsbewertung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Anmeldung zur Fachprüfung
- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Art und Zeitpunkt der Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Bachelorarbeit; Bachelorprojekt
- § 13 Fristüberschreitungen
- § 14 Bewertung der Prüfung und Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Freier Prüfungsversuch
- § 17 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Urkunde
- § 19 In-Kraft-Treten

Anhänge:

- 1: Fächer und Fachprüfungen
- 2: Umrechnung von Noten
- 3: Erläuterung zum KMK-Umrechnungsschlüssel am Beispiel der Hochschulnotengebung der Volksrepublik China
- 4: Bilaterale Äquivalenzabkommen im Hochschulbereich
- 5: Rechtsbehelfsbelehrung
- 6: Umrechnung SWS – ECTS

§ 1 Geltungsbereich

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Ziel des Bachelorabschlusses

¹Der Bachelorgrad bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsinformatik. ²Durch Prüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden, soll festgestellt werden, ob der Student die wichtigsten Grundlagen in den Gebieten Wirtschaftsinformatik, Informatik, Wirtschaftswissenschaften sowie Mathematik beherrscht sowie vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunkt in Wirtschaftsinformatik hat, ob er den Einsatz von Computern in betriebswirtschaftlichen Anwendungsbereichen beherrscht und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist. ³Ein Weiterstudium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist bei Erfüllung der Studienvoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik möglich.

§ 3 Bachelorgrad

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)", abgekürzt "B.Sc." verliehen. ²Der akademische Grad kann auch mit dem Hochschulzusatz "(TUM)" geführt werden.

§ 4 Studiendauer und Leistungsbewertung

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der erfolgreichen Durchführung des Bachelorprojektes, Erstellung der Bachelorarbeit und des Ablegens aller Prüfungen sechs Semester.
- (2) ¹Der Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Studien- und Lehrveranstaltungsstunden gemäß des European Credit Transfer System (ECTS). ²Die Lehrveranstaltungsstunde wird mit einer Gewichtung von mindestens einem, höchstens zwei Credits umgerechnet, wobei als Zwischenwert nur eine Vergabe von 1,5 Credits möglich ist. ³Für die Umrechnung wird die in Anhang 6 „Umrechnung SWS - ECTS“ angegebene Tabelle zugrunde gelegt.
- (3) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtbereich gemäß Anhang 1 „Fächer und Fachprüfungen“ im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik, den der Prüfungsausschuss regelmäßig fortschreibt und aktualisiert, beträgt 180 Credits. ²Neben den dort aufgeführten Pflichtfächern sind in Wahlpflichtfächern Fachprüfungen im Umfang von sechs Credits aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften und zwölf Credits aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik zu wählen.
- (4) ¹Jedem Fach werden die in Anhang 1 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet, deren Festlegung unter Beachtung des § 4 Abs. 2 zu erfolgen hat. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studenten mit der Belegung dieses Faches verbunden

- ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (5) ¹Fachprüfungen werden in Lehrveranstaltungen studienbegleitend abgelegt. ²Die Fachprüfungen sind in Anhang 1 „Fächer und Fachprüfungen“ aufgelistet. ³Fachprüfungen werden in Form einer Abschlussprüfung oder geteilt abgehalten. ⁴Die Dauer einer Fachprüfung geht aus Anhang 1 „Fächer und Fachprüfungen“ hervor. ⁵Für jede Prüfungsleistung gelten insbesondere die §§ 10, 11, 13 bis 17.
- (6) ¹Die Stundenzahlen in den Studienplänen sind als Semesterwochenstunden (SWS) zu verstehen. ²Neben den Vorlesungsstunden werden auch diejenigen für Übungen, Seminare und Praktika mitgezählt.

§ 5 Prüfungsausschuss

Das für Entscheidungen in den Bachelorstudiengang betreffenden Prüfungsangelegenheiten zuständige Organ ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik.

§ 6 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit Leistungspunktesystem oder einem äquivalenten Studiengang erbracht wurden. ²Über Äquivalenz entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe hierzu auch Abs. 6).
- (2) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik mit Leistungspunktesystem oder einem äquivalenten Studiengang erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Die in der Fachhochschulprüfung erzielten Noten sind bei der Entscheidung über die Anrechnung zu berücksichtigen. ³Über Äquivalenz und Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe hierzu auch Abs. 6).
- (3) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, nach Maßgabe des Abs. 1 anerkannt. ²Art. 81 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG ist zu beachten.
- (4) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen (insbesondere auch studienbegleitender Art), die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden vom Prüfungsausschuss auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. ³Außerdem kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.
- (5) ¹Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München im wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (6) ¹Die Anrechnung von, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem äquivalenten Studiengang erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ²Im übrigen erfolgt die Anerkennung nur auf Antrag. ³Über den vollständigen Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden.
- (7) ¹Im Zeugnis nach § 17 Abs. 1 werden die Noten angerechneter Prüfungen mit der Bezeichnung des zugehörigen Faches (Lehrveranstaltung, Modul) und der Angabe der zugehörigen Credits aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Technischen Universität München gebildet oder andernfalls in dieses umgerechnet (siehe Abs. 8) wurden. ²Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Technischen Universität München angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 14 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule gemäß dem in Anhang 2 gegebenen Algorithmus umgerechnet. ²Ist eine Umrechnung nach diesem Algorithmus nicht möglich und wurde zwischen der anderen Hochschule und der Technischen Universität München eine entsprechende Vereinbarung getroffen, kann bei der Umrechnung in das Notensystem des § 14 Abs. 1 und 2 auf die ECTS-Noten (grades) zurückgegriffen werden. ³Die durch Umrechnung ermittelten Noten werden im Zeugnis vermerkt.
- (9) Werden zum Bachelorabschluss Prüfungs- oder Studienleistungen von anderen inländischen oder ausländischen Universitäten oder Fachhochschulen eingebracht, muss die Anzahl der an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München erzielten Credits mindestens 65 (das ist etwa der Umfang eines Studienjahres) zuzüglich sieben Credits für die Bachelorarbeit betragen.

§ 7

Anmeldung zur Fachprüfung

- (1) ¹Die Anmeldung zu einer Fachprüfung ist spätestens drei Wochen vor dem Termin der Prüfung beim zuständigen Prüfer erforderlich. ²Der zuständige Prüfer legt fest, wie die Anmeldung zu erfolgen hat. ³Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilen, so gilt die Anmeldung zu einem Teil der Prüfung zugleich als Meldung zu allen anderen Teilen dieser Prüfung.
- (2) Wird eine Fachprüfung nicht bestanden, so gilt die Anmeldung zur Prüfung zugleich als Meldung für den nächstmöglichen Wiederholungstermin der Prüfung.
- (3) Welche weiteren Voraussetzungen für den Erwerb der jeweiligen Credits einer Prüfung besteht, muss von dem dafür verantwortlichen Dozenten vor bzw. bei Beginn der Lehrveranstaltung den Studenten bekannt gemacht werden.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

¹Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik der Technischen Universität München in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird. ²Beurlaubte Studenten können nicht an

Prüfungen teilnehmen. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht im Falle eines Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs.

§ 9

Art und Zeitpunkt der Prüfungen

- (1) ¹Die Fachnote einer Prüfung wird in der Verantwortung des Dozenten nach üblichen Regeln aus den Punkten oder Noten der zugehörigen Teile ermittelt. ²Typische Prüfungsleistungen bei einer Vorlesung sind Mittelklausur und Semesterabschlussklausur. ³Typische Prüfungsleistungen bei einem Praktikum sind erstellte Software, Ausarbeitung und Präsentation. ⁴Typische Prüfungsleistungen bei einem Seminar sind Ausarbeitung und Präsentation.
- (2) ¹Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so erfolgt in der/zugehörigen Prüfung/en auch die Aufgabenstellung in englischer Sprache. ²Eine mündliche Prüfung ist auf entsprechenden Antrag des Kandidaten (bei Beginn der Prüfung) in deutscher bzw. englischer Sprache abzuhalten.
- (3) ¹Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist auf schriftlichen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richtenden Antrag eine der Behinderung angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) zu gewähren. ²Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfungsleistung über das Studiensekretariat einzureichen. ³Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Behinderung erst unmittelbar eingetreten ist. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, verlangen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der verantwortliche Dozent; sie werden mindestens einen Monat vor dem Termin der Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel durch eine Korrektur und Nachkorrektur zu bewerten.
- (3) ¹Die Dauer einer schriftlichen Prüfung ist der Aufstellung in Anhang 1 zu entnehmen. ²Die in der Tabelle angegebene Prüfungsdauer bezieht sich auf eine nur aus einer Semesterabschlussklausur bestehende Prüfungsleistung. ³Werden Mittel- und Semesterabschlussklausur abgehalten, so sind die angegebenen Werte um 50% zu erhöhen und gelten dann für die Gesamtdauer.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen können durch eine mündliche Prüfungsleistung ersetzt werden.

§ 11

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern durchzuführen. ²Nichthochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuss zu bestellen. ³Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer, bei mehreren Prüfern von allen bewertet.

⁴Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so ergibt sich die Note der mündlichen Prüfungsleistung als die schlechteste nach § 14 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als das exakte arithmetische Mittel der Einzelnoten ist.

- (2) Je Kandidat soll die Prüfungszeit mindestens 20 und nicht mehr als 40 Minuten betragen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung sind von einem Fachkundigen in einem Protokoll festzuhalten.
- (4) ¹Bei mündlichen Prüfungsleistungen sollen Studenten des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. ²Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Der Prüfer kann Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

§ 12

Bachelorarbeit; Bachelorprojekt

- (1) ¹Die erfolgreiche Durchführung eines Bachelorprojektes und Erstellung einer Bachelorarbeit ist Voraussetzung für die Erlangung des Bachelorabschlusses. ²Die Bachelorarbeit soll über die Tätigkeit des Studenten in der Projektphase (Bachelorprojekt) und insbesondere Aufgabenstellung, Zielsetzung, die verwendeten Methoden und alle erreichten Resultate Auskunft geben. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass das Bachelorprojekt zusammen mit der Bachelorarbeit innerhalb von fünf Monaten bearbeitet werden kann.
- (2) ¹Das Bachelorprojekt zusammen mit der Bachelorarbeit besteht aus einem praktischen Teil, aus einem schriftlichen Abschlussbericht und einem Kolloquium von 20 bis 30 Minuten Dauer. ²Dabei soll der Student seine Mitarbeit bei einem Projekt aus Forschung, Industrie oder Wirtschaft dokumentieren, vorstellen und theoretisch vertiefen. ³Das Kolloquium geht in die Bewertung des Bachelorprojektes mit ein.
- (3) ¹Das Bachelorprojekt und die Bachelorarbeit soll als Gruppenarbeit auch zusammen mit Informatikern und Wirtschaftswissenschaftlern angefertigt werden. ²Dabei muss der Beitrag jedes einzelnen Kandidaten deutlich abgrenzbar sein. ³In vom Prüfungsausschuß zu genehmigenden Ausnahmefällen darf die Bachelorarbeit auch unabhängig vom gewählten Bachelorprojekt angefertigt werden.
- (4) ¹Bachelorprojekte und Bachelorarbeiten können von jeder prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Informatik oder von anderen Fakultäten der Technischen Universität München in Zusammenarbeit mit einer prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Informatik angeboten werden. ²Der Studiendekan muss zustimmen. ³Das Bachelorprojekt und die Bachelorarbeit dürfen mit Zustimmung des Aufgabenstellers an der Fakultät für Informatik ganz oder teilweise in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.
- (5) Hat sich ein Kandidat vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für das Bachelorprojekt und die Bachelorarbeit zu erhalten, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er ein Thema erhält.
- (6) ¹Kann der erste Ablieferungstermin für das Bachelorprojekt und die Bachelorarbeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn der Kandidat dies vor dem ers-

ten Ablieferungstermin beantragt und der Aufgabensteller zustimmt. ²§ 13 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.

- (7) ¹Das Bachelorprojekt und die Bachelorarbeit können in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach Abs. 9 gewährleistet ist.
- (8) Bei der Abgabe des Bachelorprojektes und der Bachelorarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er das Projekt und die Arbeit selbständig erarbeitet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) ¹Das Bachelorprojekt und die Bachelorarbeit soll in der Regel von zwei Prüfern bewertet werden. ²Als Note ergibt sich die schlechteste nach § 14 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als das exakte arithmetische Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer ist.

§ 13 Fristüberschreitungen

- (1) Alle gemäß dieser Satzung für das Erlangen des Bachelorabschlusses notwendigen Prüfungen müssen bis zum Ende des siebten Semesters jeweils erstmalig abgelegt worden sein, das Bachelorprojekt und die Bachelorarbeit bis zum Ende des achten Semesters.
- (2) Hat ein Student ohne gemäß Abs. 5 anerkannte Gründe

nach vier Semestern weniger als	40%,
nach sieben Semestern weniger als	70%, oder
nach neun Semestern weniger als	100%

 der im Studienplan für den Bachelorabschluss vorgesehenen Credits (siehe auch § 4 und § 17 Abs. 1) erreicht, so gilt der Bachelorabschluss als endgültig nicht bestanden.
- (3) Ein Student kann von Prüfungen und Prüfungsleistungen, zu denen er angemeldet ist, zurücktreten, wenn Krankheit oder andere triftige Gründe, die der Student nicht zu vertreten hat, geltend gemacht werden.
- (4) ¹Erfolgt die Anmeldung zu einer Prüfung bis zum sechsten Semester, so ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen möglich, wenn er vor der ersten zu dieser Prüfung gehörenden Prüfungsleistung erfolgt. ²Bei einer mündlichen Prüfungsleistung wird dieser Rücktritt wirksam, wenn er spätestens eine Woche vor der Prüfungsleistung dem Prüfungsausschuss zugeht. ³Bei einer schriftlichen Prüfungsleistung wird er wirksam, wenn er dem Prüfungsausschuss spätestens am Tag vor der Prüfungsleistung zugeht. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (5) ¹Bei Rücktritt nach Abs. 3 oder Fristüberschreitung (Abs. 1 und 2) geltend gemachte Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann für den Fall, dass eine längere Erkrankung geltend gemacht wird, im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder vertrauensärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ³Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. ⁴Fristen verlängern sich dann um die anerkannten Ausfallzeiten.

§ 14 Bewertung der Prüfung und Prüfungsleistungen

- (1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch folgende Noten ausgedrückt:
- | | |
|------------------------------|--|
| Note 1 "sehr gut" = | eine hervorragende Leistung; |
| Note 2 "gut" = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Note 3 "befriedigend" = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Note 4 "ausreichend" = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| Note 5 "nicht ausreichend" = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilen, so hat der Prüfer vor bzw. bei Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wie sich die Note der Prüfung aus den Bewertungen der einzelnen Teile berechnet. ²Dabei ist nach Möglichkeit mehrmaliges Abrunden durch Abbildung auf die nach Abs. 1 und 2 vorgesehenen Noten zu vermeiden.
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Die Umrechnung von Noten in unterschiedliche Notenskalen erfolgt gemäß den Angaben in Anhang 2.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Fachprüfung kann zweimal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. ²Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen in jedem Semester besteht nicht.
- (3) ¹Wird eine Wiederholungsprüfung zweimal nicht bestanden, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden. ²Eine dritte Wiederholung ist nicht möglich.
- (4) Hat ein Student in zwei aufeinander folgenden Semestern zusammen weniger als 75% der im Studienplan vorgesehenen Credits erreicht, soll er die Studienberatung in Anspruch nehmen.

§ 16 Freier Prüfungsversuch

¹Studienbegleitende Prüfungen zu Lehrveranstaltungen, die nach dem Studienplan im ersten Semester vorgesehen sind, gelten als nicht abgelegt, wenn sie im ersten Semester abgelegt und erstmals nicht bestanden werden.

§ 17 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) ¹Nach Abschluss des Semesters, in dem die für den Bachelorabschluss erforderlichen Fachprüfungen, das Bachelorprojekt sowie die Bachelorarbeit bestanden worden sind, wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fächer, die dazugehörigen Credits (gemäß Anhang 1) und die dabei erzielten Prüfungsnoten, die erzielte Gesamtnote und das Thema des Bachelorprojektes und der Bachelorarbeit enthält. ²Bei Anrechnung von anderwärts erzielten Prüfungs- und Studienleistungen sind diese (Bezeichnung und Prüfungsnote) ebenfalls in das Zeugnis aufzunehmen. ³Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die erforderlichen Credits erbracht sind.
- (2) Eine englische Übersetzung des Zeugnisses ist mit auszuhändigen.
- (3) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der mit den Credits gewichtete Durchschnitt aus den Noten aller Fächer, der Note des Bachelorprojektes und der Note der Bachelorarbeit arithmetisch exakt gebildet. ²Es wird nur eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

§ 18 Urkunde

- (1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität München versehen.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2004/05 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Technischen Universität München vom 24. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1207), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 1456) vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

Anhang 1

Fächer und Fachprüfungen

Diese Liste von Lehrveranstaltungen wird vom Prüfungsausschuss regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert.

		SWS	ECTS	Prüfungsdauer
--	--	-----	------	---------------

1	Modul***: Informatik			
----------	-----------------------------	--	--	--

Pflichtfächer				
	Einführung in die Informatik I	4V + 3Ü	9	120 - 210
	Einführung in die Informatik II	4V + 3Ü	9	120 - 210
	Einführung in die Informatik III	4V + 3Ü	9	120 - 210
	Softwaretechnik	3V + 2Ü	6	120 - 180
	Datenbanksysteme	3V + 2Ü	6	60 - 120

2	Modul: Wirtschaftsinformatik			
----------	-------------------------------------	--	--	--

Pflichtfächer				
	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	2V + 2Ü	5	60 - 120
	Planen und Entscheiden in betrieblichen Informationssystemen	2V + 2Ü	5	60 - 120
	Software Engineering für Informationssysteme	2V + 2Ü	5	60 - 120
	Informationsmanagement	2V + 2Ü	5	60 - 120
	Referenzmodelle für Informationssysteme	3V + 1Ü	5	60 - 120
	Projektmanagement	2V + 2Ü	5	60 - 120

Wahlpflichtfächer**				
1	Computergestützte Gruppenarbeit	2V	3	60-120
2	Softwarearchitekturen	2V	3	60-120
3	Internetbasierte Geschäftssysteme	3V	4	60-120
4	Management des Softwarelebenszyklus und des organisatorischen Wandels	3V	4	60-120
5	Betriebliche Informationssysteme und ihre Rolle im Unternehmen	1V	1	45-90
6	Informatikrecht	2V	3	60-120
7	Multimedia-Datenbanken & Content-Management	2V	3	60-120

Wahlfächer****				
	Programmierpraktikum (Studienleistung)	3P	6	
	Proseminar (Studienleistung)	2S	4	45 - 90
	Hauptseminar (Studienleistung)	2S	4	60 - 90

3	Modul: Wirtschaftswissenschaften			
----------	---	--	--	--

Pflichtfächer				
	Grundlagen der Buchführung	2V	3	60-120
	Grundlagen der BWL aus finanzwirtschaftlicher Perspektive	2V	3	60-120
	Grundlagen der BWL aus produktionswirtschaftlicher Perspektive	2V	3	60-120
	Grundlagen der BWL aus informationswirtschaftlicher Perspektive	2V	3	60-120
	Marketing	2V	3	60-120
	Organisation und Führung	2V	3	60-120
	Unternehmensplanung und Führung	2V	3	60-120
	Rechnungslegung nach Handels- und Steuerrecht	2V	3	60-120
	Kosten- und Leistungsrechnung	2V	3	60-120
	Investitions- und Finanzmanagement	2V	3	60-120
	Controlling	2V	3	60-120

Wahlpflichtfächer*				
1	Electronic Markets – e-business basics	2V	3	60-120
2	Marktforschung	2V	3	60-120
3	Kapitalmarktkommunikation	2V	3	60-120
4	Wertschöpfungsmanagement	2V	3	60-120
5	Projekt- und Innovationsmanagement	2V	3	60-120
6	New Product Development	2V	3	60-120

4	Modul: Mathematische und methodische Grundlagen			
----------	--	--	--	--

Pflichtfächer				
	Mathematische Behandlung der Natur- und Wirtschaftswissenschaften 1	4V+2Ü	8	60-120
	Statistik	2V+2Ü	5	120-180
	Diskrete Strukturen I	4V+2Ü	8	120-210

5	Modul: Bachelorarbeit und -Projekt			
	Bachelorprojekt	9S	18	
	Bachelorarbeit	6S	7	

- * Es sind Lehrveranstaltungen in einem Gesamtvolumen von 6 Credits auszuwählen.
 ** Es sind Lehrveranstaltungen in einem Gesamtvolumen von 12 Credits auszuwählen.
 *** Modul bezeichnet eine Zusammenfassung mehrerer inhaltlich verbundener Fächer.
 **** Es ist jeweils ein bestandenes Programmierpraktikum, ein bestandenes Proseminar und ein bestandenes Hauptseminar aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik oder Informatik nachzuweisen.

Anhang 2:

Umrechnung von Noten

Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Technischen Universität München (siehe §16 Abs. 1 und 2) umgerechnet. Zunächst wird nach der Formel:

$$X:=1+3\times\frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}} ,$$

wobei

N_{\max} die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

N_{\min} die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote,
und

N_d die im anderen Notensystem vom Kandidaten erzielte Note

bedeutet, arithmetisch genau der Wert X berechnet. Als in das Notensystem der Technischen Universität München umgerechnete Note ergibt sich dann die schlechteste nach § 16 Abs. 1 und 2 vorgesehene Note, die nicht schlechter als X ist. Ein Beispiel für eine solche Umrechnung ist in Anhang 3 angegeben.

Anhang 3:**Erläuterung zum Umrechnungsschlüssel am Beispiel der Hochschulnotengebung der Volksrepublik China**

Notenskala	Bemerkungen
100 - 90 A excellent 5	= beste Note (Nmax)
89 - 80 B very good 4	
79 - 70 C good 3	
69 - 60 D pass 2	= schlechteste Bestehensnote (Nmin)
59 - 0 F fail 1	

Im Notensystem von 100 bis 60 hat der Bewerber eine Note von 78,5 erzielt. Die Umrechnungsformel lautet also

$$X := 1 + 3 \times \frac{100 - 78,5}{100 - 60} ,$$

woraus sich nach Abrundung eine umgerechnete Note von 2,6 ergibt.

Falls die Ergebnisse im Zeugnis lediglich mit "A" bzw. "excellent" usw. angegeben sind, werden die entsprechenden Angaben in die numerischen Angaben 5 bis 2 (s. obige Notenskala) umgesetzt, damit eine Umrechnung erfolgen kann.

Anhang 4:

Bilaterale Äquivalenzabkommen im Hochschulbereich

Deutsch-französische Vereinbarung über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften.

Vom 10. Juli 1980 (BGBl. II 1980, S. 920)

Zusatzvereinbarung zur **deutsch-französischen** Vereinbarung über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen zum Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften

Vom 16. Februar 1997 (BGBl. II 1987, S. 198)

(2.) Zusatzvereinbarung zur Anwendung der **deutsch-französischen** Regierungsvereinbarung über die Befreiung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungen im Studium im Partnerland in den Geistes- und Naturwissenschaften vom 10. Juli 1980 auf ingenieurwissenschaftliche und technische Studiengänge

vom 31. März 2000 (BGBl. II 2000, S.704)

Deutsch-italienisches Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Vom 30. Januar 1998 (BGBl. II 1998, S. 248)

Deutsch-niederländisches Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Vom 29. März 1983 (BGBl. II 1983, S. 241)

Deutsch-österreichisches Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Vom 4. August 1983 (BGBl. II 1983, S. 566)

Deutsch-polnisches Abkommen über die Anerkennung der Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Vom 6. April 1998 (BGBl. II 1998, S. 1011)

Deutsch-schweizerisches Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Vom 14. August 1995 (BGBl. II 1995, S. 796)

Deutsch-spanisches Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Vom 22. Januar 1996 (BGBl. II 1996. S. 332)

Deutsch-ungarisches Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Vom 12. September 1991 (BGBl. II 1991, S. 1056)

Anhang 5: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zur Niederschrift bei der Technischen Universität München, Arcisstraße 21 einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte, (Technische Universität München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anhang 6: Umrechnung SWS – ECTS

SWS	ECTS
1V	2
2V	3
3V	4
2V + 1Ü	4
2V + 2Ü	5
3V + 1Ü	5
3V + 2Ü	6
4V + 2Ü	8
6P	12
2S	4

V: Vorlesung, Ü / TÜ: Übung, P: Praktikum, S: Seminar

Ausgefertigt aufgrund Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 18. Februar 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 25. November 2004 Nr. X/4-3/41b16-10b/9 676.

München, den 21. Dezember 2004
Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 2004.